



Information Tierschutz Frettchenhaltung – Überblick

Als bewegungsfreudige und gesellige Tiere gewinnen Frettchen in der Schweiz zunehmend an Beliebtheit, insbesondere in der Heimtierhaltung. Dadurch steigt auch das Interesse an der gewerbsmässigen Zucht. Mit diesem Schreiben möchten wir Frettcheninteressenten darauf aufmerksam machen, sowie Frettchenzüchter und -halter daran erinnern, dass die Frettchenhaltung gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 1. September 2008 bewilligungspflichtig ist. Formulare für Bewilligungs-Erstgesuche und Bewilligungs-Erneuerungen können beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, Fachstelle Tierschutz bezogen werden.

Voraussetzung für die Ausstellung einer Haltungsbewilligung für Frettchen ist nebst dem Bewilligungsgesuch die Erfüllung folgender minimaler Anforderungen:

- **Fachkenntnis in Haltung und Pflege (Art. 85 TSchV).** *Heimtierhaltung:* mehrjährige Erfahrung mit Frettchen, respektive Sachkundenachweis; *gewerbsmässige Haltung und Zucht:* Fähigkeitsausweis als Tierpfleger/-in oder fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung.
- **Erfüllung der Minimalanforderungen an die Gehegeflächen (Art. 10 TSchV).** *Gehegehaltung mit täglichem Auslauf:* Ausbruchssichere Gehege von minimal 4m² Festboden-Grundfläche und 60cm Höhe für 2 Tiere, zusätzliche 0.5m² für jedes weitere Tier; täglicher freier Auslauf in der Wohnung. *Gehegehaltung ohne tägliche Auslaufmöglichkeit:* Ausbruchssichere Gehege von minimal 15m² Festboden-Grundfläche für 2 Tiere, zusätzliche 1m² pro weiterem Tier.
- **Strukturierung der Gehege (Art. 3 und 10 TSchV).** Futter- und Tränkeplatz, Kotplatz, Klettermöglichkeiten, Tunnelsysteme, Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten, Schlafboxen.
- **Variable Beschäftigungsmöglichkeiten (Art. 3 und 10 TSchV).** Spielzeug, Seile, Grab- und Aufbrechmöglichkeiten usw.; in Aussenhaltung eine zusätzliche Badegelegenheit.
- **Gewährleistung der veterinärmedizinischen Betreuung (Art. 91 TschV).** Für die gewerbsmässige Frettchenhaltung sind eine tierärztliche Überwachung gefordert und eine beratende Fachperson in Tiergartenbiologie hat zur Verfügung stehen.
- **Amtliche Kontrolle der Infrastruktur (Art. 214 TSchV)** vor Bewilligungserteilung ohne relevante Beanstandung.

Frettchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. - Mindestens zwei oder mehrere Frettchen sind in Sozialhaltung unterzubringen.

Die Haltungsbewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Als bewilligungspflichtige Wildtierhaltung wird die Frettchenhaltung auch nach Bewilligungserteilung regelmässig kontrolliert. Die Bewilligung dauert maximal 2 (private Heimtierhaltung) respektive 10 Jahre (gewerbliche Wildtierhaltung). Eine Verlängerung der Bewilligung ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der bestehenden Bewilligung beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden zu beantragen.